

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren</li> <li>h) Fachbegriffe für Bauweisen und Bauteile anwenden</li> <li>i) Kunden und Kundinnen über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren</li> <li>j) mit am Bauprozess beteiligten Personen kommunizieren</li> </ul>	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>n) Informationen zum Baugrund, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bodenmechanischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>o) branchenübliche Software anwenden</li> <li>p) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren</li> <li>q) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Temperaturmessungen und Witterungsbedingungen, dokumentieren und bewerten</li> </ul>	4
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>ee) Sicherungsmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung durchführen</li> <li>ff) geräumte Baustelle und Teilabschnitte übergeben</li> </ul>	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Werkzeuge und Maschinen, insbesondere Handstopf- und Schraubmaschinen, für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen</li> <li>i) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt verhindern</li> </ul>	4
5	Lesen und Anwenden von Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Lage- und Höhenpläne von Gleisanlagen, insbesondere Trassenpläne, Absteckpläne, Weichenskizzen und Weichenverlegepläne, lesen und anwenden</li> <li>i) Ist- mit Solllage von Gleisanlagen mit Hilfe von Trassen- und Absteckplänen vergleichen</li> </ul>	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
6	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Funktionsweise von satellitengestützten und stationären Messsystemen unterscheiden</li> <li>i) Koordinatensysteme anwenden</li> </ul>	2
7	Herstellen von Bahnübergängen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauarten von Bahnübergängen unterscheiden</li> <li>b) Beläge für Bahnübergänge montieren und einbauen</li> <li>c) Oberflächenentwässerung für Bahnübergänge und Bahnanlagen mit befahrbaren Verkehrsflächen herstellen</li> </ul>	2
8	Einbauen und Montieren von Gleisen und Weichen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Quer- und Längsverschiebewiderstand durch Einbau von Sicherungskappen und Wanderschutzeinrichtungen erhöhen</li> <li>b) Höhe und Richtung der verlegten Gleise und Weichen, insbesondere mit Nivellier-, optischen Visier- und Pfeilhöhenmessgeräten, prüfen</li> <li>c) Gleise jochweise einbauen</li> <li>d) Verfahren der Weichenmontage unterscheiden</li> <li>e) Weichenteile nach Verlegeplänen montieren</li> <li>f) vormontierte Weichen einbauen</li> <li>g) Gleisabschlüsse montieren</li> </ul>	10
9	Instandhalten von Gleisen und Weichen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verfahren zur Instandhaltung sowie Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere zur Beseitigung von Gleislagefehlern, unterscheiden und auswählen</li> <li>b) Baustellen im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen sichern</li> <li>c) Schäden erkennen und anzeigen</li> <li>d) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen</li> <li>e) Durcharbeitungsmaßnahmen am Gleiskörper durchführen</li> <li>f) Schürfschlitz zur Begutachtung des Schotters und des Planums herstellen</li> <li>g) Planum und Schotter auf Verschmutzung sichtprüfen und Verschmutzung anzeigen</li> <li>h) Schienen durch Brennschneiden und Trennschleifen trennen</li> <li>i) Notlaschenverbindungen herstellen</li> <li>j) Schienen und Schwellen sowie Befestigungsmittel austauschen und auf Wiederverwertbarkeit prüfen</li> <li>k) Schotter austauschen</li> <li>l) Lichtraumprofil prüfen und die Beseitigung von Hindernissen veranlassen</li> <li>m) Bahndämme, Randwege und Entwässerungsanlagen pflegen und instand setzen</li> <li>n) Weichen anhand der Vorgaben in Weichenprüfblättern prüfen, Mängel beseitigen sowie Ergebnisse dokumentieren</li> <li>o) Weichen demontieren</li> </ul>	22

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			25. bis 36. Monat
1	2	3	4
10	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>4</sup> (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren</li> <li>i) Qualitätsabweichung feststellen, Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichung abstimmen und ergreifen</li> <li>j) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen</li> </ul>	4